

ZBB 2004, 250

AGBG § 9; VOB/B § 17 Nr. 4 Satz 2

Wirksamkeit der Verpflichtung des Auftragnehmers in Bau-AGB zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche ausschließlich durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft

BGH, Urt. v. 26.02.2004 – VII ZR 247/02 (LG Wiesbaden), ZIP 2004, 667 = WM 2004, 718 = ZfIR 2004, 369

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrags, die den Auftragnehmer verpflichtet, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausschließlich eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen, ist nicht nach § 9 AGBG unwirksam.
2. Wird der Auftragnehmer in einer solchen Klausel verpflichtet, die Bürgschaft gemäß „Muster des Auftraggebers“ zu stellen, ist damit in Anlehnung an § 17 № 4 Satz 2 VOB/B zum Ausdruck gebracht, dass die Bürgschaft nach Vorschrift des Auftraggebers auszustellen ist. Der Auftraggeber wird nicht berechtigt, die Sicherungsabrede durch das Muster zu ändern.